

Luitpold - Gymnasium

Seeaustraße 1, 80538 München

Tel: 089/ 210 385 - 0

Fax: 089/ 210 385 - 40

luitpold-gymnasium@muenchen.de



HAUSORDNUNG

0. Präambel
1. Aufenthalt auf dem Schulgelände
 - 1.1 Personenkreis
 - 1.2 Zeitliche Regelungen
 - 1.3 Aufenthaltsbereiche für Schüler
 - 1.4 Besondere Bereiche im Schulgelände
2. Reinhaltung und Ordnung
3. Sicherheit und Gesundheit
4. Schadensfälle und Haftung
5. Umweltschutz und Umgang mit Energie
6. Besondere Regelungen

0. Präambel

Ein gedeihliches Zusammenleben in der Schule wird nur dann möglich, wenn alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, das Eigeninteresse dem Gesamtwohl unterordnen und die notwendigen Regelungen aktiv mittragen.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden bzw. das Schulgebäude nutzen.

Alle sind verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung; zuständig für deren Durchsetzung sind die Schulleitung, die Lehrkräfte und die Technische Hausverwaltung.

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1.1 Personenkreis

Auf dem Schulgelände dürfen sich Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter der Offenen Ganztageschule, Vertreter der Schulaufsicht und des Sachaufwandsträgers und das Verwaltungs-, Mensa- und Reinigungspersonal aufhalten.

Lieferanten und Vertretern von Firmen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur erlaubt, soweit sie für den Sachaufwandsträger oder die Schule einen Auftrag zu erfüllen haben.

Aufenthaltsberechtigt sind Mitglieder von Sportvereinen, deren Vereine vom Sachaufwandsträger eine Genehmigung zur Benützung der Sporthallen erhalten haben. Ein Rechtsanspruch auf Hallennutzung besteht nicht.

Sonstigen schulfremden Personen (Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.) ist ein Aufenthalt auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung und des Sachaufwandsträgers gestattet.

Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgrundstück aufhalten und der eindeutigen Weisung, das Schulgrundstück sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich strafrechtlich zu ahndenden Hausfriedensbruches schuldig.

1.2 Zeitliche Regelungen

Von Sonderregelungen abgesehen (z.B. für Ferien) wird das Schulgelände von Montag bis Freitag täglich ab 7 Uhr geöffnet; an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt das Schulgelände ganztägig geschlossen.

Schulische Veranstaltungen auf dem Schulgelände, die außerhalb der normalen Schulöffnungszeiten stattfinden, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Es gilt folgende Stunden- und Pauseneinteilung:

8.00 - 8.45 Uhr	1. Stunde
8.45 - 9.30 Uhr	2. Stunde
	erste Pause (20 Minuten)
9.50 - 10.35 Uhr	3. Stunde
10.35 - 11.20 Uhr	4. Stunde
	zweite Pause (20 Minuten)
11.40 - 12.25 Uhr	5. Stunde
12.25 - 13.10 Uhr	6. Stunde
	Stundenwechsel (5 Minuten)
13.15 - 14.00 Uhr	7. Stunde
14.00 - 14.45 Uhr	8. Stunde
14.45 - 15.30 Uhr	9. Stunde
	Nachmittagspause (15 Minuten)
15.45 - 16.30 Uhr	10. Stunde
16.30 - 17.15 Uhr	11. Stunde

Schüler, die bis 7.30 Uhr auf dem Schulgelände eintreffen, können das Schulhaus betreten, dürfen sich dann aber nur in der vorderen Pausenhalle aufhalten. Die Frühaufsicht beim Haupteingang beginnt zu diesem Zeitpunkt.

Ab 7.50 Uhr ist für alle Schüler das Schulhaus zugänglich; Klassenzimmer und Fachräume werden ebenfalls aufgesperrt.

Beginnt für eine Klasse/einen Kurs der Unterricht erst in der 2. Stunde, so halten sich vorzeitig eintreffende Schüler in der Regel bis zum Stundengong im Bereich der Eingangshalle auf. Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, ist jegliches Lärmen zu unterlassen.

Der Einkauf in der Mensa bzw. an den Automaten ist zum Stundenwechsel nicht gestattet; Schüler der Oberstufe können auch in Freistunden einkaufen.

Das Sekretariat ist für Schüler und Eltern
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 9.50 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag von 11.20 Uhr bis 15.30 Uhr und
Freitag von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

1.3 Aufenthaltsbereiche für Schüler

vor und nach dem Unterricht:

in den Treppenhäusern und den Gängen nur, um sich auf kürzestem Weg zu den Unterrichtsräumen zu begeben bzw. um das Gebäude zu verlassen.

während des Unterrichts:

in den stundenplanmäßig ausgewiesenen Unterrichtsräumen, Fachräumen, Sportstätten und -hallen, Werkstätten, Sonderräumen, Schulgarten etc.

während des Stundenwechsels:

im Klassenzimmer soweit kein Raumwechsel nötig ist; ein Raumwechsel ist ohne Verzögerung und ohne Lärmen vorzunehmen.

während der Vormittagspausen:

im Lichthof des Sonderbaus, in der Mensa, in den Gängen des Erdgeschosses, in der Gymnasialbibliothek und im großen Schulhof.

Für Schüler ab der 10. Jgst. außerhalb der Schulanlage, nicht aber in den Treppenhäusern, den Gängen der oberen Stockwerke und den Fachräumen.

während der Mittagspause:

in der Mensa und deren Außenbereich, im Lichthof des Sonderbaus und in sonstigen zugelassenen Räumen.

in Zwischenstunden der Oberstufe:

im Oberstufenbereich, in der Gymnasialbibliothek, im Lichthof des Sonderbaus, im Freien, auch außerhalb des Schulgeländes,

nicht aber in den Treppenhäusern, den Gängen der oberen Stockwerke und in sonstigen Unterrichtsräumen ohne Aufsicht oder ausdrückliche Erlaubnis.

1.4 Besondere Bereiche im Schulgelände

Folgende Räume dürfen von Schülern nicht oder nur unter Aufsicht betreten werden

- Wegen ihrer Unfallträchtigkeit:

Fachlehrsäle und Vorbereitungsräume für Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Werken, Facharbeitsraum Chemie sowie

Werkstätten, Sporthallen.

- Aus sonstigen Gründen:

Lehrerzimmer, Blumenhalle,

Kellerräume, Aufzug, Fotolabor, Fachlehrsäle für Musik und Informatik,

Räume oder Gebäudeteile, in denen Maler- und/oder Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Alle diese Räume müssen nach dem Unterricht oder nach Benutzung zuverlässig verschlossen werden; Schlüssel hierfür dürfen Schülern **n i c h t** ohne Aufsicht überlassen werden.

In besonderen Fällen (z.B. bei Gehbehinderung) kann Schülern von der Schulleitung ein Aufzugsschlüssel vorübergehend überlassen werden.

2. Reinhaltung und Ordnung

Alle an der Schule Beteiligten sind verpflichtet, im gesamten Gebäude einschließlich seiner Außenanlagen jede Art von Verschmutzung zu vermeiden und Ordnung zu halten, insbesondere

- keinerlei Gegenstände aus dem Fenster zu werfen,
- für die Reinigung der Tafel nach jeder Unterrichtsstunde zu sorgen,
- nach dem Unterricht dafür zu sorgen, dass die Stühle auf die Tische gestellt, Abfälle in den Abfalleimer geworfen, die Fenster geschlossen, die Jalousien hochgezogen werden, das Licht ausgeschaltet wird und die Räume von den Lehrkräften stets abgeschlossen werden,
- Kleidung, wenn möglich, an die dafür vorgesehenen Kleiderhaken zu hängen,
- Fundsachen bei der Technischen Hausverwaltung bzw. im Sekretariat abzugeben (diese werden bei der Technischen Hausverwaltung verwahrt),
- eine Umstellung des Mobiliars durch die Schüler nicht ohne Zustimmung der dafür zuständigen Lehrkraft zu dulden,
- Ausschmückungen des Klassenraums und Anschläge außerhalb der vorgesehenen Flächen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung vorzunehmen,
- Anschläge nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinwände, Schaukästen usw.) nach Rücksprache mit Lehrkräften anzubringen,
- darauf zu achten, dass Medien und Lehrmittel nach Gebrauch zuverlässig an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden,
- die Fahrräder nur in den vorgesehenen Bereichen im großen südlichen Schulhof abzustellen,
- den großen südlichen Schulhof auf keinen Fall zu befahren,
- Autos von Schülern nur außerhalb des Schulgeländes zu parken,
- Autos der Lehrkräfte auf dem Schulgelände nur im hinteren nördlichen Hof, dort aber nicht in der Feuerwehrdurchfahrt, zu parken!

3. Sicherheit und Gesundheit

Wasserschäden und sonstige Sachschäden sind umgehend bei der Technischen Hausverwaltung und bei der Schulleitung zu melden!

Neben der Eingangstür jedes Raumes hängen Fluchtwegplan und Verhaltensregeln für den Alarmfall (z.B. Brand). Zum Schuljahresbeginn sind die Schüler über den Fluchtweg, den Sammelplatz im Freien und die allgemeinen Verhaltensregeln im Alarmfall zu informieren! Die Lehrkräfte erhalten eine Verfahrensordnung ausgehändigt.

Ansteckende Krankheiten sind unverzüglich der Schulleitung zu melden!

Bei einem Schülerunfall ist

- stets die nächste erreichbare Lehrkraft hinzuzuziehen,
- der Verunglückte unverzüglich nach den Richtlinien der Ersten Hilfe zu versorgen,
- umgehend über das Sekretariat der Schulsanitätsdienst zu verständigen,
- der Unfall sofort bei der Schulleitung zu melden,
- das Elternhaus in Kenntnis zu setzen!

Aus Sicherheitsgründen muss den Schülern untersagt werden

- die Schulanlage während des Unterrichts ohne Erlaubnis der Schulleitung zu verlassen,
- die Schulanlage während der Vormittagspausen zu verlassen, ausgenommen hiervon sind Schüler der Oberstufe und der 10.Jahrgangsstufe,
- auf den Fensterbänken zu sitzen,
- Gewalt gegen andere in irgendeiner Form anzuwenden,
- Tiere mitzubringen,
- gefährliche Gegenstände mitzubringen und zu benutzen,
- elektro- oder gastechnische Gegenstände mitzubringen,
- Maschinen oder elektrische Geräte ohne Aufsicht zu bedienen,
- das Schulgelände mit dem Fahrrad oder einem anderen Fahrzeug zu befahren,
- durch unfallträchtiges Verhalten jeglicher Art, z.B. rennen, stoßen, rempeln, Schneebälle und Gegenstände werfen, auf Glatteis schlittern, Inlineskateten, Skateboard fahren, Roller fahren, barfuß laufen, sich selbst oder andere zu gefährden.

Mitgebrachte Fahrgeräte sind an den Fahrradständern im Schulhof zu befestigen oder in den Schließfächern sicher aufzubewahren!

Lehrkräfte und Schüler haben die „Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Bayern“ zu beachten!

Während des Aufenthalts auf dem Schulgelände ist den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel verboten.

Auf dem gesamten Gelände der Schule besteht ausnahmslos für alle Personen Rauchverbot.

Ohne besondere Erlaubnis ist Schülern eine Nutzung elektronischer Geräte und digitaler Speichermedien auf dem Schulgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden diese vorübergehend einbehalten. Die Rückgabe der Geräte erfolgt ausschließlich über die Schulleitung.

4. Schadensfälle und Haftung

Beschädigungen und Verluste bitte sofort der Schulleitung melden!

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen!

Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Sachaufwandsträger (Landeshauptstadt München) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Aufgrund eigenen Verschuldens beschädigte oder verlorengegangene Bücher sind zu ersetzen!

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten! Für Gegenstände, die ohne Notwendigkeit nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung.

Im Besonderen besteht für Geld, Schmuck, elektronische Geräte und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Schulbesuch nicht erforderlich sind, kein Ersatzanspruch. Privatrechtliche Ansprüche werden davon nicht berührt.

Ein Anspruch auf Verwahrung von Wertgegenständen durch die Schule besteht nicht.

Bei Verlust oder Beschädigung von Schülereigentum sind gegebenenfalls Ansprüche an die Stadtkämmerei - Versicherungsverwaltung zu richten, soweit eine persönliche Beaufsichtigung des Gegenstandes nicht möglich war und keine in üblicher Weise verschließbare Verwahrenrichtung bestand.

Eine Lehrkraft kann für Verlust oder Schaden an ihrem Eigentum bei der Bezirksfinanzdirektion Ersatz im Rahmen der Richtlinien zum Sachschadenersatz beantragen.

Die Landeshauptstadt München haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum außerschulischer Benutzer, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln.

5. Umweltschutz und Umgang mit Energie

Die Entstehung von Abfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden!

Auf die Regelung über die „Beseitigung von Chemikalienresten und umweltgefährdenden Abfällen in den Schulen“ wird besonders verwiesen.

Jede überflüssige Beleuchtung ist zu vermeiden, desgleichen die unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und der Betrieb elektrischer Geräte über das Notwendige hinaus!

Das Aufstellen von Elektrogeräten und deren Betrieb durch Schüler in Unterrichts-, SMV- und Aufenthaltsräumen ist untersagt!

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zur Stoßlüftung, nicht aber auf Dauer zur Regelung der Raumtemperatur geöffnet werden.

Auf sparsame Verwendung von Gas und Wasser ist stets zu achten!

Umweltschutzmaßnahmen, die in der Schule durchgeführt werden, sind von allen am Schulleben beteiligten Personen aktiv zu unterstützen!

6. Besondere Regelungen

Spezielle Benutzerordnungen gibt es für den Facharbeitsraum Chemie, für die Sporthallen und die Informatikräume. Außerdem sind die Verfahrensordnungen für Unterrichtsversäumnisse, für den Alarmfall (z.B. bei Feuer) und bei Unterrichtsausfall und Vertretungen zu beachten!

Anstelle einer Ordnungsmaßnahme nach Art.86Abs.2 BayEUG können Disziplinar-ausschuss, die Schulleitung und Lehrkräfte soziale Tätigkeiten oder Auflagen anordnen.

München, im September 2015

Bernd Hieronymus, OStD
Schulleiter